

---

Ehrenamtskarte

KSD 20151096

---

In seiner Sitzung vom 09.02.2015 hat der Stadtrat beschlossen, nach den Regularien des Landes Rheinland-Pfalz die Ehrenamtskarte einzuführen.

Außerdem wurde die Verwaltung ermächtigt, mit der Ehrenamtsbörse VehRA Verhandlungen aufzunehmen, nach denen VehRA gegen einen städtischen Kostenersatz die Administration der Ehrenamtskarte übernimmt. Eine entsprechende Vereinbarung mit VehRA soll zunächst für ein halbes Jahr abgeschlossen werden, wobei die Bestandteile der Vereinbarung nach drei Monaten überprüft werden sollen.

Die zwischen der Verwaltung und der Ehrenamtsbörse VehRA ausgehandelte Vereinbarung wird dem Stadtrat nun zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **ANTRAG**

Der Stadtrat möge folgende Vereinbarung zwischen VehRA und der Stadt Ludwigshafen am Rhein beschließen.

## **Vereinbarung**

zur Durchführung des Antragsverfahrens und der Vergabe der landesweiten Ehrenamtskarte (im Folgenden: Ehrenamtskarte)

zwischen

der Stadt Ludwigshafen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang van Vliet, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen (im Folgenden: Stadt)

und

der Ehrenamtsbörse VehRA (Förderung des Ehrenamts e.V.) vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Jürgen Hundemer, und den 2. Vorsitzenden, Herrn Volker Hopp, beide Rathausplatz 20, 67059 (im Folgenden: VehRA)

## **Präambel**

Auf Beschluss des Stadtrates vom 09.02.2015 führt die Stadt Ludwigshafen zum 1. Juli 2015 die Ehrenamtskarte ein.

Mit der landesweit gültigen Ehrenamtskarte würdigen das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Ludwigshafen das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger.

Mit der Durchführung des Antragsverfahrens und der Vergabe der Ehrenamtskarte beauftragt die Stadt Ludwigshafen die Ehrenamtsbörse VehRA. Zu diesem Zweck schließen die Stadt und VehRA folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

- (1) Die Ehrenamtskarte können Bürgerinnen und Bürger der Stadt erhalten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich wöchentlich mindestens 5 Stunden bzw. wenigstens 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagieren und hierfür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhalten.
- (2) Die Ehrenamtskarte ist 2 Jahre gültig und kann danach verlängert werden. Sie wird von der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ausgestellt mit der Unterschrift der/des Inhaberin/Inhabers gültig.
- (3) Die Stadt stellt mindestens 2 Vergünstigungen für Inhaber/Innen der Ehrenamtskarte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

### **§ 2 Verpflichtungen von VehRA**

- (1) VehRA übernimmt für die Stadt die Durchführung des Antragsverfahrens und der Vergabe der Ehrenamtskarte.
- (2) Damit sind im Einzelnen folgende Aufgaben verbunden:
  - Feststellung der Berechtigung des Antragstellers/der Antragstellerin

- Beantragung beim Land
- Übergabe der Ehrenamtskarte an den Antragsteller/die Antragstellerin

Vehra übernimmt ehrenamtlich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und führt Informationsveranstaltungen für die örtlichen Vereine durch. Räumlichkeiten in Form von Sitzungszimmern des Rathauses werden durch die Stadt nach Verfügbarkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bewirtungen für diese Veranstaltungen werden durch Vehra beim Casino des Rathauses bei Bedarf geordert und können bis zu einem Betrag von maximal 500 € im Jahr nachträglich mit der Stadt abgerechnet werden.

### **§ 3 Verpflichtungen der Stadt**

- (1) Für die Feststellung der Berechtigung zahlt die Stadt an VehRA 5,00 EUR je Karte.
- (2) Für die weitere Abwicklung bis zur Übergabe der Ehrenamtskarte zahlt die Stadt an VehRA 3,00 EUR je Karte.
- (3) VehRA erhält einen monatlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 200,00 EUR. Zum Start erhält VehRA einmalig einen Anschubbetrag in Höhe von 500, 00 Euro.
- (4) Sollte die Zahl der Anträge 750 im Halbjahr übersteigen, erhält VehRA personelle Unterstützung durch die Stadt. Der Umfang der Unterstützung ist zwischen der Stadt und VehRA gesondert zu vereinbaren.

### **§ 4 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Partner der Vereinbarung in Kraft.
- (2) Ihre Laufzeit beträgt ab diesem Zeitpunkt 6 Monate, wobei die Vereinbarung nach Ablauf von 3 Monaten zu überprüfen (evaluieren) ist.
- (3) Im Falle eines positiven Ergebnisses der Evaluierung verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- (4) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn eine Partei gegen die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten verstößt.

Ludwigshafen, den ...

.....  
Für die Stadt Ludwigshafen

.....  
Für die Ehrenamtsbörse VehRA